

02.07.03

Fz - In - Wi - Wo

Gesetzesantrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

A. Problem und Ziel

Das Investitionszulagengesetz 1999 läuft zum Ende des Jahres 2004 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen und Investitionen im Bereich der Sanierung und Modernisierung von Mietwohnungen in den neuen Bundesländern durch eine Investitionszulage ist nach wie vor geboten. Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 1999.

B. Lösung

- Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen.
 - Erhöhte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 - Höhere Förderung von Unternehmen im Randgebiet des Fördergebiets
- Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Mietwohnungen.
 - Erhöhte Förderung bei innerstädtischen Altbauten und denkmalgeschützten Beständen der fünfziger Jahre
 - Fortführung des Selbstbehalts und der Förderhöchstgrenzen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem zuletzt geltenden Investitionszulagengesetz 1999 weitere Einschränkungen. Künftig werden ausschließlich Erstinvestitionen gefördert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Begriffs der kleinen und mittleren Unternehmen an die EU-rechtliche Definition. Die Fördersätze werden degressiv ausgestaltet. Die Steuermindereinnahmen sinken deutlich unter das Niveau des Investitionszulagengesetzes 1999.

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2005 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebiets- körperschaft	Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €			
	in den Rechnungsjahren			
	2005	2006	2007	2008
Bund	- 66	- 667	- 667	- 584
Länder	- 66	- 667	- 667	- 584
Gemeinden	- 9	- 82	- 82	- 74
Insgesamt	- 141	- 1.415	- 1.415	- 1.242

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine, die Finanzverwaltung ist bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet.

02.07.03

Fz - In - Wi - Wo

Gesetzesantrag
der Länder Sachsen-Anhalt,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Thüringen

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt
Staatsminister R. Robra

Magdeburg, den 2. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den Ausschüssen zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

vom ... 2003 (BGBl. I S. ...)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 bis 3a vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit der Anspruch nicht nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeschränkt ist. Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes haben keinen Anspruch, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 22 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990. Bei Investitionen im Sinne der §§ 3 und 3a gehört zum Fördergebiet nicht der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat.

§ 2

Betriebliche Investitionen

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung (Fünfjahreszeitraum)

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes oder eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden

und soweit es sich um Erstinvestitionen handelt. Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums durch ein mindestens gleichwertiges neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, ist Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die verbleibende Zeit des Fünfjahreszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts tritt. Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Absatz 2 des Einkommenssteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren.

Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:

- a) Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
- b) Betriebe der Forschung und Entwicklung,
- c) Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
- d) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
- e) Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
- f) Büros für Industrie-Design,
- g) Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
- h) Betriebe der Werbung und
- i) Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe oder in die produktionsnahen Dienstleistungen die gesamten Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb.

(2) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden und soweit es sich um Erstinvestitionen handelt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(3) Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die einem der folgenden Vorgänge dienen:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte oder
4. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

(4) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte

1. nach dem [Datum Einbringung im Bundesrat] und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen hat oder
2. nach dem 31. Dezember 2006 begonnen und vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen hat.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten

einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7a Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Investitionszulage beträgt

1. 12,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1,
2. 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1, wenn es sich um Investitionen eines begünstigten Betriebs in einer Betriebsstätte im Randgebiet nach der Anlage des Gesetzes handelt und die begünstigten Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einer solchen Betriebsstätte verbleiben,
3. 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2,
4. 12,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2, wenn es sich um Investitionen eines begünstigten Betriebs in einer Betriebsstätte im Randgebiet nach der Anlage des Gesetzes handelt und die begünstigten Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einer solchen Betriebsstätte verbleiben.

In den Fällen der Nr. 2 und 4 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Investitionszulage erhöht sich für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des Absatzes 1 entfällt, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) erfüllt, auf

1. 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1,
2. 27,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums eines begünstigten Betriebs in einer Betriebsstätte im Randgebiet nach der Anlage des Gesetzes verbleiben,
3. 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2,
4. 22,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage bei Investitionen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2, wenn die begünstigten Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums eines begünstigten Betriebs in einer Betriebsstätte im Randgebiet nach der Anlage des Gesetzes verbleiben.

In den Fällen der Nr. 2 und 4 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3
**Modernisierungsmaßnahmen an
Mietwohngebäuden**

(1) Begünstigte Investitionen sind:

1. nachträgliche Herstellungsarbeiten an eigenen Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind,
2. die Anschaffung von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind, und
3. Erhaltungsarbeiten an eigenen Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellt worden sind,

soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gebäude sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Teile eines eigenen Gebäudes, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind.

Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn der Anspruchsberechtigte und im Veräußerungsfall der Erwerber für die Herstellungsarbeiten keine erhöhten Absetzungen in Anspruch nimmt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt.

(2) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2009 abschließt. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten oder die Erhaltungsarbeiten beendet worden sind.

(3) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie insgesamt in den Jahren 2005 bis 2008 den Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten und den Höchstbetrag von 614 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Der Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche ist um die Summe der nachträglichen Herstellungs-, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude zu mindern, die auf den Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034) angerechnet werden. Der Höchstbetrag von 614 Euro je Quadratmeter Wohnfläche ist um die Summe der nachträglichen Herstellungs-, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude zu mindern, für die eine Investitionszulage nach § 3 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen wird. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Gebäudes, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. § 2 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. In die Bemessungsgrundlage können die im Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen einbezogen werden.

(4) Die Investitionszulage beträgt 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 3a

**Erhöhte Investitionszulage für
Modernisierungsmaßnahmen an
Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich**

(1) Begünstigte Investitionen sind:

1. nachträgliche Herstellungsarbeiten an eigenen Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden sind,
2. die Anschaffung von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden sind, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluss des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind, und
3. Erhaltungsarbeiten an eigenen Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellt worden sind,

wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, dass das Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141; ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs oder in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellt worden sind, wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Denkmalbehörde nachweist, dass das Gebäude oder ein Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist. Die Sätze 1 und 2 können nur angewendet werden, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Erhaltungsarbeiten der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gebäude sind auch Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und andere Teile eines eigenen Gebäudes, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind. Die Sätze 1 und 2 können nur angewendet werden, wenn für die nachträglichen Herstellungsarbeiten oder die Erhaltungsarbeiten keine Investitionszulage nach § 3 in Anspruch genommen wird. § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind begünstigt, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall nachträglicher Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2001 mit den Arbeiten begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen ein zureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(3) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2009 abschließt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen der im Kalenderjahr abge-

schlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie insgesamt in den Jahren 2005 bis 2008 den Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten und den Höchstbetrag von 1.200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Der Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche ist um die Summe der nachträglichen Herstellungs-, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude zu mindern, die auf den Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nach § 3a Absatz 4 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 1999 angerechnet werden. Der Höchstbetrag von 1.200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche ist um die Summe der nachträglichen Herstellungs-, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude zu mindern, für die eine Investitionszulage nach § 3a des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen wird. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Teile eines Gebäudes, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. § 2 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. In die Bemessungsgrundlage können die im Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Erhaltungsaufwendungen einbezogen werden.

(5) Die Investitionszulage beträgt 22 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 5

Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 erzielten Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nr. 2b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Vomhundertsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 4 Absatz 2 aufzunehmen.

§ 6

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (ABl. EG 2002 Nr. C 70 S. 8) erfüllt, ist erst festzusetzen,

wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Die Investitionszulage ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für Unternehmen bestimmt ist, die

1. keine kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) sind,
2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) erhalten haben und
3. sich in der Umstrukturierungsphase befinden. Die Umstrukturierungsphase beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.

(3) Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.

§ 7

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 8

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 9

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht die Erhaltungsaufwendungen.

§ 10

Anwendungsbereich

Die Förderung von nach dem 31. Dezember 2006 begonnenen Investitionen nach § 2 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

§ 11

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Das Bundesministeri-

um der Finanzen wird ermächtigt, die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften und die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die den Anspruch auf Investitionszulage einschränken (§ 1 Absatz 1 Satz 1), im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 2 und § 10 treten vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Anlage

(zu § 2 Absatz 6 Nr. 2 und 4 und Absatz 7 Nr. 2 und 4)

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2001 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg- Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker/Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Barnim, **Landkreis** Märkisch-Oderland, **Landkreis** Oder-Spree, **Landkreis** Spree-Neisse, **kreisfreie Stadt** Frankfurt (Oder), **kreisfreie Stadt** Cottbus,

im Freistaat Sachsen:

Kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue- Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale- Orla- Kreis, Landkreis Greiz.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Trotz der unbestreitbaren wirtschaftlichen Fortschritte in den neuen Ländern ist die gegenwärtige Lage nicht befriedigend. Eingebettet in eine schwache gesamtdeutsche und weltwirtschaftliche Wachstumsdynamik ist die wirtschaftliche Lage in den neuen Ländern durch folgende Faktoren gekennzeichnet: Die Wirtschaftsleistung je Einwohner hat sich seit 1997 nicht mehr wesentlich dem Bundesdurchschnitt angenähert. Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit 1995 zurückgegangen, die Arbeitslosenquote übersteigt den Bundes- und EU-Durchschnitt um mehr als das Doppelte und die Bevölkerungszahl sinkt seit 1995. Als besonders gravierend wird in einem Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der fortbestehende Rückstand der Wirtschaft der neuen Länder in der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität dargestellt. Als Gründe hierfür werden u. a. die Defizite in der Kapital- und Infrastrukturausstattung genannt. Die schwache wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und der nach wie vor bestehende Niveauunterschied der Wirtschaftskraft im Vergleich zu den alten Ländern lassen einen Verzicht auf die ergänzenden Hilfen zur Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und zur Förderung von Unternehmensgründungen nicht sinnvoll erscheinen. Trotz umfangreicher Anpassungsschritte liegt z. B. das verarbeitende Gewerbe in Ostdeutschland bei der Produktivität noch weit hinter der in Westdeutschland zurück. Im Schnitt wurden im Jahre 2001 je Erwerbstätigen nur knapp 70 % der Arbeitsproduktivität des verarbeitenden Gewerbes in den alten Ländern erreicht.¹

Nach Auffassung der Institute stellen die Fördermittel eindeutig einen Standortvorteil dar; für 44 % der Unternehmen sind sie ein sehr wichtiger Standortfaktor.² Die Investitionszulage bildet neben dem Investitionszuschuss aus der Gemeinschaftsaufgabe zurzeit ein Kernstück der deutschen regionalen Strukturpolitik. Die primäre Zielsetzung der Investitionsförderung besteht darin, die Sachkapitalbildung in den geförderten Regionen anzuregen. Die regionale Förderung soll dem Ausgleich von Standortnachteilen der geförderten Regionen dienen und deren Chancen im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen verbessern. Nach Schätzungen des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung hat das Gesamtvolumen der nach dem Inv-ZuIG 1999 förderfähigen Investitionen (ohne zulagenberechtigte Investitionen im Wohnungsbereich) im Jahr 1999 und im Jahr 2000 jeweils etwa ein Viertel des Gesamtvolumens der Anlageinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes und sämtlicher Dienstleistungsbereiche (ohne Wohnungsbau) in Ostdeutschland ausgemacht. Der Anteil der Erstinvestitionen an den zulagenfähigen Investitionen betrug jeweils etwa zwei Drittel. In beiden Jahren entfiel der größte Anteil auf Anlageinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe. Um noch mehr Anreizeffekte auf die Investitionen ausüben zu können und dem Konvergenzprozess in Ost-

¹ DIW-Wochenbericht 25/02, „Fortschritte beim Aufbau Ost“; Gemeinsamer Bericht von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten, S. 11.

² DIW-Wochenbericht, a.a.O., S. 14.

deutschland neue Impulse zu verleihen, ist eine Fortführung der Investitionsförderung über das Jahr 2004 hinaus unbedingt erforderlich.

Auch eine Weiterführung der Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Mietwohnungen ist geboten. Die Vorschriften der §§ 3, 3a InvZulG 1999 sind in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Expertenkommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern“ und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wohnungsleerstand Ost“ in das InvZulG 1999 durch das StÄndG 2001 geändert bzw. neu aufgenommen worden. Diese Änderung war Bestandteil des von der Bundesregierung am 15.01.2001 beschlossenen Programms „Stadtumbau Ost“. Dieses Programm unterstützt die Kommunen und die Wohnungswirtschaft in Ostdeutschland bis 2009 bei der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Aufwertung der auf Dauer benötigten innerstädtischen Gebiete. Zur Verbesserung der Qualität des dauerhaft benötigten Wohnraums ist es daher geboten, die Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch die Investitionszulage als flankierende Maßnahme für diesen Zeitraum fortzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zum Investitionszulagengesetz 2005
(InvZulG 2005)**

Gesetzentwurf der Länder
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008

Ausrüstungsinvestitionen

1	Grundzulage von 12,5 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben; reduzierte Förderung von 10 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 1 und 3)	Insg.	- 17	- 17	- 174	- 174	- 139
		ESt	- 6	- 6	- 62	- 62	- 50
		KSt	- 11	- 11	- 112	- 112	- 89
		Bund	- 9	- 9	- 82	- 82	- 66
		ESt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 21
		KSt	- 6	- 6	- 56	- 56	- 45
		Länder	- 9	- 9	- 82	- 82	- 66
		ESt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 21
		KSt	- 6	- 6	- 56	- 56	- 45
		Gem.	- 0	- 0	- 10	- 10	- 8
		ESt	- 0	- 0	- 10	- 10	- 8

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008
2	Grundzulage von 15 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Randgebiet; reduzierte Förderung von 12,5 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 und 4)	Insg.	- 1	- 1	- 12	- 12	- 10
		ESt	- 0	- 0	- 4	- 4	- 3
		KSt	- 1	- 1	- 7	- 7	- 6
		Bund	-	-	- 6	- 6	- 4
		ESt	-	-	- 2	- 2	- 1
		KSt	-	-	- 4	- 4	- 3
		Länder	-	-	- 6	- 6	- 4
		ESt	-	-	- 2	- 2	- 1
		KSt	-	-	- 4	- 4	- 3
		Gem.	- 0	- 0	- 0	- 0	- 1
		ESt	- 0	- 0	- 0	- 0	- 1
3	Erhöhte Zulage von 25 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in kleinen und mittleren Betrieben; reduzierte Förderung von 20 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 Nr. 1 und 3)	Insg.	- 53	- 53	- 531	- 531	- 425
		ESt	- 19	- 19	- 190	- 190	- 152
		KSt	- 34	- 34	- 341	- 341	- 273
		Bund	- 25	- 25	- 251	- 251	- 201
		ESt	- 8	- 8	- 81	- 81	- 65
		KSt	- 17	- 17	- 170	- 170	- 136
		Länder	- 25	- 25	- 251	- 251	- 201
		ESt	- 8	- 8	- 81	- 81	- 65
		KSt	- 17	- 17	- 170	- 170	- 136
		Gem.	- 3	- 3	- 28	- 28	- 22
		ESt	- 3	- 3	- 28	- 28	- 22

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008
4	Erhöhte Zulage von 27,5 v.H. für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in kleinen und mittleren Betrieben im Randgebiet; reduzierte Förderung von 22,5 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 Nr. 2 und 4)	Insg.	- 3	- 3	- 29	- 29	- 24
		ESt	- 1	- 1	- 10	- 10	- 8
		KSt	- 2	- 2	- 19	- 19	- 15
		Bund	- 1	- 1	- 13	- 13	- 12
		ESt	-	-	- 4	- 4	- 4
		KSt	- 1	- 1	- 9	- 9	- 8
		Länder	- 1	- 1	- 13	- 13	- 12
		ESt	-	-	- 4	- 4	- 4
		KSt	- 1	- 1	- 9	- 9	- 8
		Gem.	- 1	- 1	- 2	- 2	- 0
		ESt	- 1	- 1	- 2	- 2	- 0
5	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Ausrüstungsinvestitionen	Insg.	- 75	- 75	- 745	- 745	- 597
		ESt	- 27	- 27	- 267	- 267	- 214
		KSt	- 48	- 48	- 479	- 479	- 383
		Bund	- 35	- 35	- 352	- 352	- 283
		ESt	- 11	- 11	- 113	- 113	- 91
		KSt	- 24	- 24	- 239	- 239	- 192
		Länder	- 35	- 35	- 352	- 352	- 283
		ESt	- 11	- 11	- 113	- 113	- 91
		KSt	- 24	- 24	- 239	- 239	- 192
		Gem.	- 5	- 5	- 41	- 41	- 32
		ESt	- 5	- 5	- 41	- 41	- 32

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008

Gewerbliche Bauten

6	Investitionszulage von 12,5 v.H. für Betriebsneubauten; reduzierte Förderung von 10 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Nr.1 und 3)	Insg.	- 12	- 12	- 116	- 116	- 93
		ESt	- 4	- 4	- 41	- 41	- 33
		KSt	- 7	- 7	- 74	- 74	- 60
		Bund	- 6	- 6	- 55	- 55	- 44
		ESt	- 2	- 2	- 18	- 18	- 14
		KSt	- 4	- 4	- 37	- 37	- 30
		Länder	- 6	- 6	- 55	- 55	- 44
		ESt	- 2	- 2	- 18	- 18	- 14
		KSt	- 4	- 4	- 37	- 37	- 30
		Gem.	- 0	- 0	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 0	- 0	- 5	- 5	- 5

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2005	2006	2007	2008	
7	Investitionszulage von 15 v.H. für Betriebsneubauten im Randgebiet; reduzierte Förderung von 12,5 v.H. für nach 2006 begonnene Investitionen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2 und 4)		Insg.	- 1	- 1	- 8	- 8	- 6
		ESt		- 0	- 0	- 3	- 3	- 2
		KSt		- 0	- 0	- 5	- 5	- 4
		Bund		-	-	- 3	- 3	- 3
		ESt		-	-	- 1	- 1	- 1
		KSt		-	-	- 2	- 2	- 2
		Länder		-	-	- 3	- 3	- 3
		ESt		-	-	- 1	- 1	- 1
		KSt		-	-	- 2	- 2	- 2
		Gem.		- 0	- 0	- 1	- 1	- 0
		ESt		- 0	- 0	- 1	- 1	- 0
8	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den gewerblichen Bauten		Insg.	- 12	- 12	- 124	- 124	- 99
		ESt		- 4	- 4	- 44	- 44	- 35
		KSt		- 8	- 8	- 79	- 79	- 64
		Bund		- 6	- 6	- 59	- 59	- 47
		ESt		- 2	- 2	- 19	- 19	- 15
		KSt		- 4	- 4	- 40	- 40	- 32
		Länder		- 6	- 6	- 59	- 59	- 47
		ESt		- 2	- 2	- 19	- 19	- 15
		KSt		- 4	- 4	- 40	- 40	- 32
		Gem.		- 0	- 0	- 6	- 6	- 5
		ESt		- 0	- 0	- 6	- 6	- 5

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008
9	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Investitionen insgesamt	Insg.	- 87	- 87	- 869	- 869	- 696
		ESt	- 31	- 31	- 311	- 311	- 249
		KSt	- 56	- 56	- 558	- 558	- 447
		Bund	- 41	- 41	- 411	- 411	- 330
		ESt	- 13	- 13	- 132	- 132	- 106
		KSt	- 28	- 28	- 279	- 279	- 224
		Länder	- 41	- 41	- 411	- 411	- 330
		ESt	- 13	- 13	- 132	- 132	- 106
		KSt	- 28	- 28	- 279	- 279	- 224
		Gem.	- 5	- 5	- 47	- 47	- 37
		ESt	- 5	- 5	- 47	- 47	- 37
Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden							
10	Investitionszulage von 15 v.H. für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden (§ 3)	Insg.	- 43	- 43	- 435	- 435	- 435
		ESt	- 18	- 18	- 179	- 179	- 179
		KSt	- 26	- 26	- 256	- 256	- 256
		Bund	- 21	- 21	- 204	- 204	- 204
		ESt	- 8	- 8	- 76	- 76	- 76
		KSt	- 13	- 13	- 128	- 128	- 128
		Länder	- 21	- 21	- 204	- 204	- 204
		ESt	- 8	- 8	- 76	- 76	- 76
		KSt	- 13	- 13	- 128	- 128	- 128
		Gem.	- 2	- 2	- 27	- 27	- 27
		ESt	- 2	- 2	- 27	- 27	- 27

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008
11	Investitionszulage von 22 v.H. für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich (§ 3a)	Insg.	- 11	- 11	- 111	- 111	- 111
		ESt	- 6	- 6	- 60	- 60	- 60
		KSt	- 5	- 5	- 51	- 51	- 51
		Bund	- 6	- 6	- 52	- 52	- 52
		ESt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 26
		KSt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 26
		Länder	- 6	- 6	- 52	- 52	- 52
		ESt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 26
		KSt	- 3	- 3	- 26	- 26	- 26
		Gem.	-	-	- 8	- 8	- 8
		ESt	-	-	- 8	- 8	- 8
12	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den Baumaßnahmen an Mietwohngebäuden	Insg.	- 55	- 55	- 546	- 546	- 546
		ESt	- 24	- 24	- 239	- 239	- 239
		KSt	- 31	- 31	- 307	- 307	- 307
		Bund	- 25	- 25	- 255	- 255	- 255
		ESt	- 10	- 10	- 101	- 101	- 101
		KSt	- 15	- 15	- 154	- 154	- 154
		Länder	- 25	- 25	- 255	- 255	- 255
		ESt	- 10	- 10	- 101	- 101	- 101
		KSt	- 15	- 15	- 154	- 154	- 154
		Gem.	- 4	- 4	- 37	- 37	- 37
		ESt	- 4	- 4	- 37	- 37	- 37

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2005	2006	2007	2008

13	Summe der finanziellen Auswirkungen durch das Investitionszulagengesetz 2005	Insg.	- 141	- 141	- 1.415	- 1.415	- 1.242
		ESt	- 55	- 55	- 550	- 550	- 488
		KSt	- 87	- 87	- 865	- 865	- 754
		Bund	- 66	- 66	- 667	- 667	- 584
		ESt	- 23	- 23	- 234	- 234	- 207
		KSt	- 43	- 43	- 433	- 433	- 377
		Länder	- 66	- 66	- 667	- 667	- 584
		ESt	- 23	- 23	- 234	- 234	- 207
		KSt	- 43	- 43	- 433	- 433	- 377
		Gem.	- 9	- 9	- 82	- 82	- 74
		ESt	- 9	- 9	- 82	- 82	- 74

II. Besonderer Teil

Allgemeines

Das InvZulG 2005 führt im Bereich der betrieblichen Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen und im Bereich der Investitionen für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden die Ende 2004 ausgelaufene Förderung durch das InvZulG 1999 bis Ende 2008 fort.

Zu § 1

Die Investitionszulage nach § 2 InvZulG unterliegt gemäß Art. 88 EG-Vertrag der Beihilfeaufsicht durch die Europäische Gemeinschaft, die mögliche Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt vermeiden bzw. unterbinden soll. Absatz 1 Satz 1 schränkt den gesetzlichen Anspruch auf Investitionszulage für betriebliche Investitionen entsprechend den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und den Entscheidungen der Europäischen Kommission dem Grunde und der Höhe nach ein. Damit wird Bedenken der Kommission Rechnung getragen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. EG 2002 Nr. C 70 S. 8) und Entscheidungen der Kommission zu bestimmten sensiblen Sektoren. Dieselben Beschränkungen gelten auch für Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Dementsprechend sind die im jeweils geltenden Rahmenplan enthaltenen beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Regionalförderung auch für Zwecke der Investitionszulage für betriebliche Investitionen anzuwenden (vgl. den 32. Rahmenplan, Bundestags-Drucksache 15/861). Die beihilferechtlichen Vorgaben der Kommission unterliegen einem ständigen Wandel. Mit der Einschränkung des gesetzlichen Anspruchs ist gewährleistet, dass neu erlassene europarechtliche Regelungen übernommen werden können, ohne dass das InvZulG 2005 geändert werden muss. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird das Bundesministerium der Finanzen die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und Entscheidungen der Europäischen Kommission im Bundessteuerblatt veröffentlichen (vgl. die nachstehenden Ausführungen zu § 11).

Zu § 2

Die Vorschrift knüpft unmittelbar an die Förderung nach § 2 InvZulG 1999 an und führt diese in modifizierter, insbesondere an das EU-Recht angepasster Form fort.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Begünstigung von beweglichen Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens und bestimmt die begünstigten Wirtschaftszweige. Die Regelungen entsprechen weitestgehend § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 InvZulG 1999.

Die Begünstigung ist auf Erstinvestitionen im Sinne des Absatzes 3 beschränkt. Mit der Beschränkung der Investitionszulagen auf Erstinvestitionen wird einer Forderung der Europäischen Kommission entsprochen (Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2001, ABl. EG Nr. L 282 vom 19. Oktober 2002 S. 15). Das verarbeitende Gewerbe und die produktionsnahen Dienstleistungen sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, in der jeweils geltenden Fassung, von den übrigen nicht begünstigten Wirtschaftszweigen abzugrenzen. Bei der Bestimmung eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen ist ebenso wie bei der Bestimmung eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes nur auf die Betriebsstätten im Fördergebiet abzustellen.

Dem Anspruchsberechtigten wird in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der fünfjährigen Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein in technischer Hinsicht mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen und damit die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf dem erforderlichen neuesten technischen Stand zu halten, ohne die Investitionszulage für vorzeitig ausgeschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter zurückzahlen zu müssen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in der verbleibenden Zeit des Fünfjahreszeitraums die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen. Ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang ist gewahrt, wenn das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsguts angeschafft oder hergestellt wird. Eine Investitionszulage für das Ersatzwirtschaftsgut ist ausgeschlossen, da es die Voraussetzung einer Erstinvestition nicht erfüllt.

Absatz 2 regelt die Begünstigung von betrieblich genutzten Gebäudeneubauten und entspricht § 2 Absatz 3 InvZulG 1999.

Absatz 3 enthält die Definition von Erstinvestitionen und stimmt mit § 2 Absatz 8 InvZulG 1999 überein.

Absatz 4 bestimmt die Investitionszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Investition beginnen und abschließen muss. Festgelegt sind zwei Investitionszeiträume. Nach dem InvZulG 1999 sind nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Investitionen nicht begünstigt. Ein Investor kann daher erst mit der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens davon ausgehen, dass nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Investitionen entsprechend dem InvZulG 2005 gefördert werden können. Um Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist daher festgelegt, dass Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor der Einbringung des Gesetzes in den Bundesrat begonnen hat, von der Förderung ausgeschlossen sind. Werden Investitionen nach diesem Stichtag begonnen und schließt der Anspruchsberechtigte die Investition nach dem 31.12.2004 und vor dem 1. Januar 2009 ab, sind die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Investition begünstigt.

Der in Nr. 2 geregelte Investitionszeitraum umfasst den Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 2006 und den Investitionsabschluss vor dem 1. Januar 2009. Mit diesem In-

vestitionszeitraum verbunden ist eine in Absatz 6 und 7 geregelte Absenkung der Fördersätze um 2,5 Prozentpunkte für die Grundzulage und 5 Prozentpunkte für die erhöhte Zulage. Damit sollen Investoren veranlasst werden, geplante Investitionen vorzuziehen. Zudem entspricht die Absenkung des Förderniveaus dem Erfordernis einer degressiven Gestaltung der Förderung. Die Europäische Kommission hat die deutsche Fördergebietskarte entsprechend Ziffer 5.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. 74 vom 10. März 1998 S. 9) bis Ende 2006 genehmigt [Aktenzeichen und ggf. Fundstelle einfügen]. Nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Investitionen unterliegen dementsprechend einem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission, der von der Genehmigung der Fördergebietskarte nach 2006 abhängig ist (so auch die Regelungen in § 10). Der in Nr. 2 festgelegte Investitionszeitraum ist hierauf abgestimmt.

Die Vorschriften in Absatz 5 über die Bemessungsgrundlage stimmen in den Grundzügen mit § 2 Absatz 5 InvZulG 1999 überein. Allerdings gehören auch vor dem 1. Januar 2005 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten zur Bemessungsgrundlage, wenn die Investitionsfrist eingehalten ist.

Absatz 6 regelt die Höhe der Grundzulage mit Zulagesätzen von 15 bis 10 Prozent in Abhängigkeit vom Investitionszeitraum und unterschieden nach dem Randgebiet und dem übrigen Fördergebiet. Bei der Förderhöhe der Grundzulagen wird nicht nach beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäudeneubauten unterschieden. Das Randgebiet ist in der Anlage zum Gesetz festgelegt. Es stimmt im Wesentlichen mit dem Randgebiet nach dem InvZulG 1999 überein. Im Unterschied zum InvZulG 1999 werden die Gemeinden der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, die auch zur Arbeitsmarktregion Berlin gehören, in das Randgebiet einbezogen. Für die Abgrenzung der Arbeitsmarktregion Berlin besteht im Unterschied zum InvZulG 1999 keine Notwendigkeit, da der Höchstfördersatz der Grundzulage von 15 Prozent den von der Europäischen Kommission für die Arbeitsmarktregion Berlin genehmigten Höchstfördersatz für Regionalbeihilfen nicht übersteigt. Die um 2,5 Prozentpunkte erhöhten Grundzulagen für Investitionen erfordern, dass bewegliche Wirtschaftsgüter während der Verbleibensfrist in einer Betriebsstätte im Randgebiet verbleiben. Wird ein bewegliches Wirtschaftsgut innerhalb der Verbleibensfrist in eine Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets überführt, mindert sich die Grundzulage auf den Investitionszulagensatz, der bestanden hätte, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut von vornherein in der Betriebsstätte außerhalb des Randgebiets verblieben wäre. Der Investor hat die Möglichkeit, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Die Ausführungen zu Absatz 1 gelten insoweit entsprechend.

In Absatz 7 wird eine erhöhte Investitionszulage mit Zulagesätzen von 27,5 bis 20 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter geregelt, die während der fünfjährigen Verbleibensfrist in einem Betrieb verbleiben, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) erfüllt. Damit wird im Unterschied zu § 2 Absatz 7 InvZulG

1999 der europarechtliche KMU-Begriff übernommen. Im Fall der langfristigen Nutzungsüberlassung sind die Größenmerkmale des nutzenden Betriebs maßgebend. Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist grundsätzlich der Beginn des Wirtschaftsjahres des Investitionsabschlusses. Wird die erhöhte Investitionszulage in Kumulation mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) gewährt und der Betrieb für Zwecke der GRW-Förderung als KMU eingestuft, ist diese Einordnung zu übernehmen, es sei denn, sie ist offensichtlich unzutreffend. Verliert der nutzende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag innerhalb der Verbleibensfrist den Status eines KMU, ist dies für die erhöhte Investitionszulage ohne Bedeutung. Schädlich für den Anspruch auf erhöhte Investitionszulage ist jedoch, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Verbleibensfrist aus dem nutzenden Betrieb ausscheidet (z.B. durch Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung) und in einem anderen Betrieb verbleibt, der kein KMU ist. Die erhöhte Investitionszulage erhöht sich um 2,5 Prozentpunkte, wenn ein bewegliches Wirtschaftsgut in einer Betriebsstätte eines KMU im Randgebiet verbleibt. Der Höchstfördersatz der erhöhten Investitionszulage von 27,5 Prozent übersteigt nicht den von der Europäischen Kommission für die Arbeitsmarktre-gion Berlin genehmigten Höchstfördersatz für Regionalbeihilfen an KMU. Sonderregelungen für die Arbeitsmarktre-gion Berlin sind daher nicht erforderlich. Der Investor hat auch im Fall der erhöhten Investitionszulage die Möglichkeit, ein bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Verbleibensfrist durch ein mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Die Ausführungen zu Absatz 1 und 6 gelten insoweit entsprechend.

Zu §§ 3 und 3a

Die Vorschriften stimmen inhaltlich im Wesentlichen mit § 3 und § 3a InvZulG 1999 überein, soweit diese die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden regeln. Die entsprechenden Investitionszulagen werden um 4 Jahre bis Ende 2008 verlängert.

In § 3 und § 3a ist jeweils in Absatz 1 neu festgelegt, dass nur der Eigentümer die Investitionszulagen erhalten kann. Damit wird die ungewollte Förderung von Investitionen durch einen Mieter vermieden. Zudem ist klarstellt, dass Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume und andere Teile eines eigenen Gebäudes, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Gebäuden gleichgestellt sind.

In § 3 Absatz 2 und in § 3a Absatz 3 ist für die Investitionszeiträume bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Investitionen begünstigt sind. Die bisherigen Investitionszeiträume der §§ 3 und 3a InvZulG 1999 für Modernisierungsmaßnahmen werden durch diese Investitionszeiträume um 4 Jahre verlängert.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist in § 3 Absatz 3 eine Fortführung des Selbstbehalts von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und des Höchstbetrags von 614 Euro je Quadratmeter nach § 3 Absatz 3 InvZulG 1999 geregelt. Dementsprechend werden Aufwen-

dungen für in den Jahren 1999 bis 2004 nach dem InvZulG 1999 begünstigte Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude, die sich auf den flächenbezogenen Selbstbehalt und den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 3 InvZulG 1999 auswirken, auf den Selbstbehalt und den Höchstbetrag für die Jahre 2004 bis 2008 angerechnet. Damit soll vermieden werden, dass dieselben Objekte noch einmal in voller Höhe gefördert werden. § 3a Absatz 4 enthält für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage entsprechende Regelungen.

Zur Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 3 gehören auch vor dem 1. Januar 2005 geleistete Anzahlungen und entstandene Teilerstellungskosten, wenn die Investitionsfrist eingehalten wird. Dies gilt auch für die Bemessungsgrundlage nach § 3a Absatz 4. Eine Förderlücke bei im Jahr 2004 begonnenen und im Jahr 2005 abgeschlossenen Investitionen wird dadurch vermieden.

Zu § 4

Die Vorschrift ist eine Übernahme des § 5 Absatz 2 und 3 InvZulG 1999.

Zu §§ 5, 7, 8 und 9

Die Vorschriften stimmen mit den §§ 5a, 7, 8 und 9 InvZulG 1999 überein.

Zu § 6

Die Europäische Kommission hat am 7. März 2002 einen neuen multisektoralen Regionalbeihilferahmen für Großvorhaben beschlossen (ABl. EG Nr. C 70 vom 19. März 2002 S. 8). § 6 Absatz 2 Satz 1 regelt klarstellend, dass, soweit nach den Bestimmungen des Regionalbeihilferahmens eine Einzelfallnotifizierung bei der Kommission erforderlich ist, die Investitionszulage erst festgesetzt wird, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat. Die Einschränkung des Anspruchs auf Investitionszulage für betriebliche Investitionen durch § 1 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen stimmt § 6 mit § 6 InvZulG 1999 überein.

Zu § 10

Die Europäische Kommission genehmigt Regionalbeihilfen, wie die Investitionszulage für betriebliche Investitionen, auf Grundlage der Fördergebietskarte nach Ziffer 5.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. 74 vom 10. März 1998 S. 9). Die deutsche Fördergebietskarte ist bis Ende 2006 genehmigt [Aktenzeichen und ggf. Fundstelle einfügen]. §10 regelt dementsprechend, dass die Förderung von nach dem 31. De-

zember 2006 begonnenen betrieblichen Investitionen einem Genehmigungsvorbehalt der Kommission unterliegt.

Zu § 11

Neben der Möglichkeit, das Gesetz in der jeweils geltenden Fassung neu bekannt zu machen, regelt die Vorschrift, dass das Bundesministerium der Finanzen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, die den Anspruch auf Investitionszulage für betriebliche Investitionen einschränken, im Bundesteuerblatt veröffentlicht. Soweit für die Praxis Erläuterungen erforderlich sind, werden entsprechende Verwaltungsanweisungen erlassen.

Zu § 12

Die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes 2005 über eine Investitionszulage für betriebliche Investitionen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrages dar. Sie dürfen deshalb erst nach der Genehmigung der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Artikel 88 Abs. 3 S. 3 EG-Vertrag). Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Vorschriften nach deutschem Recht in Kraft getreten sind. Dieser Rechtslage wird in Absatz 2 Rechnung getragen.